

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+

Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Rückweisungsantrag und Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 20. April 2018	Begründung
	<p>6. Der Erlass GDB <u>641.4</u> (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 37</p> <p>¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:</p> <p>a. Fr. 9 000.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;</p> <p>b. Fr. 9 000.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;</p> <p>c. ...</p>	<p><i>Rückweisungsantrag: Art. 37 Abs.1 Bst. a wird an die vorberatende Kommission zur Überarbeitung zurückgewiesen mit dem Auftrag, dass auch die ledigen Steuerpflichtigen ohne im gleichen Haushalt zusammenlebenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen auch von einem Sozialabzug profitieren können.</i></p>	<p>Der pauschalisierte Sozialabzug im Betrage von Fr. 10'000.00 gemäss heutigem Art. 37 Abs. 1 lit. e wird aufgehoben. Mit Ausnahme der ledigen Steuerpflichtigen ohne im gleichen Haushalt zusammenlebenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen erhalten alle Steuerpflichtigen zukünftig einen erhöhten pauschalisierten Abzug von Fr. 9'000.-- gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a. Die ledigen Steuerpflichtigen sind die Geprellten. Diese Bestimmung ist so zu überarbeiten, dass auch alle ledigen Steuerpflichtigen einen pauschalisierten Abzug erhalten.</p>

Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Rückweisungsantrag und Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 20. April 2018	Begründung
<p>d. als Unterstützungsabzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzugs beitragen, Fr. 2 400.– für jede unterstützte Person. Dieser Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe b oder Art. 35 Bst. c dieses Gesetzes gewährt wird;</p> <p>e. ...</p> <p>f. als Sonderabzug 20 % der Differenz von Fr. 100 000.– und dem tieferen Reineinkommen.</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p> <p>³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.</p>		
<p>Art. 55 Steuersatz</p>		

Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Rückweisungsantrag und Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 20. April 2018	Begründung
<p>¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt 0,21 Promille.</p> <p>² Restbeträge unter Fr. 1 000.– werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt 0,24<u>30</u> Promille.</p>	<p>In der Vernehmlassungsvorlage hat der Regierungsrat eine Erhöhung des Steuerfusses der Kantonssteuern bei 3,45 Einheiten vorgeschlagen. In der Vorlage des Regierungsrates vom 20. Februar 2018 wird der Steuerfuss auf 3,25 Einheiten festgelegt. Diese nachträgliche Reduktion soll mit der Erhöhung der Vermögenssteuer auf 0,30 Promille kompensiert werden. Mit 0,30 Promille hat der Kanton Obwalden nach wie vor einen attraktiven Vermögenssteuersatz. Die Erhöhung des Steuersatzes auf 0,30 Promille bringt dem Kanton gegenüber der Regierungsvorlage jährliche Mehreinnahmen von Fr. 2'610'000.--.</p>
<p>Art. 87 Steuersatz</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 6,3 Prozent des Reingewinns.</p>	<p>¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 6,3<u>7,0</u> Prozent des Reingewinns.</p>	<p>Im Vergleich mit den anderen Innerschweizer Kantonen ist ein Steuersatz von 7,0 Prozent nach wie vor sehr attraktiv.</p>
<p>Art. 91</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften und der übrigen juristischen Personen beträgt 6,3 Prozent des Reingewinns.</p> <p>² Verteilen diese juristischen Personen den Reingewinn vorwiegend nach der Kapitalbeteiligung der Mitglieder oder betreiben sie ein industrielles oder gewerbliches Unternehmen, so werden sie wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p> <p>³ Bei Vereinen und Stiftungen, die keinen wirtschaftlichen Zweck erfüllen, werden Reingewinne unter Fr. 50 000.– nicht besteuert.</p>	<p>¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften und der übrigen juristischen Personen beträgt 6,3<u>7,0</u> Prozent des Reingewinns.</p>	<p>Im Vergleich mit den anderen Innerschweizer Kantonen ist ein Steuersatz von 7,0 Prozent nach wie vor sehr attraktiv.</p>

Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Rückweisungsantrag und Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 20. April 2018	Begründung
<p>Art. 92</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 69 Abs. 2 dieses Gesetzes) beträgt 6,3 Prozent des Reingewinns.</p>	<p>¹ Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 69 Abs. 2 dieses Gesetzes) beträgt 6,3 <u>7,0</u> Prozent des Reingewinns.</p>	<p>Im Vergleich mit den anderen Innerschweizer Kantonen ist ein Steuersatz von 7,0 Prozent nach wie vor sehr attraktiv.</p>
	<p>12. Der Erlass GDB <u>851.1</u> (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 2 Anspruch auf Prämienverbilligung</p> <p>¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonalen Richtprämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung den Selbstbehalt gemäss Absatz 2 übersteigen und die Voraussetzungen gemäss Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG)¹⁾ erfüllt sind.</p> <p>² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Kantonsrat jährlich durch Kantonsratsbeschluss abschliessend festgelegt.</p> <p>³ Für untere und mittlere Einkommen werden die kantonalen Richtprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 V zum EG KVG um mindestens 80 Prozent (Kinder) und 50 Prozent (junge Erwachsene) verbilligt (Mindestanspruch).</p>		

¹⁾ GDB 851.11

Vorlage des Regierungsrats vom 20. Februar 2018	Rückweisungsantrag und Änderungsanträge der SP-Fraktion vom 20. April 2018	Begründung
<p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁵ Die Prämienverbilligung darf, vorbehältlich bundesrechtlicher Vorgaben, die im Anspruchsjahr geschuldeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in keinem Fall übersteigen.</p>	<p>⁴ Als Grundlage für die jährliche Berechnung der individuellen Prämienverbilligung gelten 8,5 % der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden.</p>	<p>Der Kantonsrat soll der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag jeweils aufgrund der Auslagen des Vorjahres budgetieren. Somit können die heutigen grossen Kostendifferenzen zwischen Budget und Rechnung korrigiert werden. Mit dem festgeschriebenen Prozentsatz wird das Niveau des Kantonsbeitrages auf der heutigen effektiv ausbezahlen Prämienverbilligung gehalten.</p>